

XVII. Volksbildung und Kultur

Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nichts anderes vermerkt, auf einen Stand zwischen 1. September und 31. Dezember. Die Angaben über allgemeine öffentliche und Gewerkschaftsbibliotheken, Buch- und Zeitschriftenproduktion, Film und Fernsehen sowie über die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr; über Theater, Arbeiter- und Bauerntheater, Orchester und Kultur- und Klubbhäuser auf das Theaterspieljahr, also jeweils auf die Zeit vom 1. August bis 31. Juli bzw. 1. September bis 31. August. Abweichungen bei den Kultur- und Klubbhäusern werden in einer Anmerkung bei der entsprechenden Tabelle angegeben.

Volksbildung

Vorschulerziehung

Kindergarten — Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderwochenheim — Einrichtung mit Wohn- und Schlafplätzen für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Erntekindergarten — Saisonkindergarten, der in Gemeinden während der Erntezeit, in der Regel von Mai bis Oktober, geöffnet ist.

Plätze in Kindergärten und -wochenheimen — Dazu gehören Tagesplätze, Nachtplätze, Wochenplätze. Die Plätze werden aus der zur Verfügung stehenden Fläche umbauten Raumes berechnet.

Öffentliche Kindergärten und -wochenheime — Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen alle Einrichtungen, die unmittelbar der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises bzw. dem Rat der Gemeinde unterstehen. Außer den öffentlichen Einrichtungen gibt es noch betriebliche und konfessionelle Einrichtungen.

Betreute Kinder in Kindergärten und -wochenheimen — Am Stichtag gemeldete Kinder.

Tageserziehung

Tagesklasse — Die Mehrzahl bzw. alle Schüler einer Klasse nehmen an der Tageserziehung teil.

Tagesgruppe — Schüler aus verschiedenen Klassen sind in der außerunterrichtlichen Betreuung zusammengefaßt.

Allgemeinbildende Schulen

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule — Pflichtschule, die gleichzeitig berufsvorbereitende polytechnische Kenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse.

Erweiterte polytechnische Oberschule — Die ausgewiesenen Angaben enthalten bis 1966 die 9. bis 12. Klassen der erweiterten Oberschule, für 1967 die 10. bis 12. Klassen der erweiterten Oberschule und die Vorbereitungsklassen (9. Stufe) für die erweiterte Oberschule an den allgemeinbildenden Schulen.

Sonderschule — Für Kinder mit psychischen und physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsausbildung

Berufsgruppen — Entsprechen der „Systematik der Ausbildungsberufe“ vom 18. Juni 1964 (Gesetzblatt — Sonderdruck Nr. 496 vom 15. August 1964) sowie der „Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe“ vom 12. Mai 1966 (GBl. Teil II Nr. 54 vom 25. Mai 1966).

Berufsschulen — Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen (zusammengefaßt unter dem Begriff kommunale Berufsschulen) sowie Betriebsberufsschulen und medizinische Schulen. Die medizinischen Schulen sind Bildungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, in denen die Ausbildung für einen mittleren medizinischen Beruf vermittelt wird.

Erwachsenenqualifizierung

Gesamtlehrgänge mit Abschluß an Volkshochschulen — Dazu gehören die Lehrgänge, die in allen Fächern bis zum Abschluß der Klassen 8 und 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. zum Abschluß der erweiterten Oberschule (Abitur) führen oder auf eine Hochschulsonderreife oder Fachschulsonderreife vorbereiten.

Einzellehrgänge an Volkshochschulen — Sie führen nur in einem einzelnen Fach zu einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule oder vermitteln das Wissen eines Faches ohne Ablegung eines staatlichen Abschlusses.